

ZBB 2006, 219

AktG § 301

Festvergütung bei stiller Beteiligung an AG auch ohne Jahresüberschuss

LG Bonn, Urt. v. 10.01.2006 – 11 O 79/05 (rechtskräftig), BKR 2006, 177 = EWiR 2006, 261 (Pluskat)

Leitsatz:

Die von einer AG in einem stillen Beteiligungsvertrag übernommene Verpflichtung zur Zahlung einer Festvergütung bleibt, auch wenn die AG keinen Jahresüberschuss erwirtschaftet, von § 301 AktG unberührt, da § 301 AktG sowohl nach seinem Wortlaut als auch seinem Sinn und Zweck nur das Gewinnverwendungsrecht der Aktionäre schützt, die Begründung von Aufwandspositionen aber nicht ausschließt.